



per EPoS:

An alle
Schulen in
Rheinland-Pfalz

Schulfahrten im Schuljahr 2021/2022; Schulfestern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Januar 2021 hatte ich Sie über den Umgang mit Schulfahrten im 2. Schulhalbjahr 2020/21 informiert. Diese Regelungen gelten weiterhin fort.

Für das Schuljahr 2021/22 gelten die folgenden Regelungen:

Inlandsfahrten

Schulfahrten im Inland dürfen gebucht werden. Hierbei sind sowohl die bundesweit einheitlichen, als auch die rheinland-pfälzischen sowie die Hygienevorgaben der Zieldestination, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, zu beachten.

Auch wenn die derzeitige Entwicklung sehr positiv ist, ist die Pandemie noch nicht beendet.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Reisebedingungen kurzfristige und kostenlose Buchungen/Stornierungen ermöglichen, sofern die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar würde oder das Bildungsministerium oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Absage von Schulfahrten anordnen müsste. Ausnahmsweise kommt eine Buchung von Schulfahrten in Betracht, wenn etwaige Stornokosten durch eine geeignete Versicherung abgedeckt werden, die ausdrücklich auch das Risiko von Absagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie übernimmt.

Schulfahrten ins Ausland

Schulfahrten in das Ausland dürfen gebucht werden. Hierbei sind sowohl die bundesweit einheitlichen, als auch die rheinland-pfälzischen sowie die Hygienevorgaben der ausländischen Zieldestination, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, zu beachten. Darüber hinaus sind die Reiseregulungen des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie sich daher auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762#content_0

über etwaige Corona-bedingte Reisewarnungen.

Auch bei Auslandsreisen muss sichergestellt werden, dass die Reisebedingungen kurzfristige und kostenlose Buchungen/Stornierungen ermöglichen, sofern die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar würde oder das Bildungsministerium oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Absage von Schulfahrten anordnen müsste. Ausnahmsweise kommt eine Buchung von Schulfahrten in Betracht, wenn etwaige Stornokosten durch eine geeignete Versicherung abgedeckt werden, die ausdrücklich auch das Risiko von Absagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie übernimmt.

Insgesamt soll bei der Buchung neuer Fahrten weiterhin vorsichtig und zurückhaltend gehandelt werden. Es muss genau abgewogen werden, ob Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben für Schulfahrten in das In- oder Ausland können keine Stornierungskosten für die öffentliche Hand entstehen. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt in beiden Fällen daher keine Stornierungskosten.

Schulische Feiern im Schuljahr 2020/21

Derzeit erreichen uns auch vermehrt Anfragen danach, ob Schulfeiern aus Anlass von Abitur, Schulentlassung und dergleichen durchgeführt werden dürfen.

Hierzu ist grundsätzlich festzuhalten, dass solche Feiern den in der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) festgelegten Regeln für Zusammenkünfte in Innenräumen bzw. im Freien unterliegen; es gibt insoweit keine Sonderrege-

lungen für schulische Veranstaltungen. Daher ist es unabdingbar, dass bei der Organisation derartiger Feiern die jeweils geltenden Regelungen der CoBeLVO sowie der Hygieneplan-Corona für die Schulen berücksichtigt werden.

In § 2 Abs. 8 der 23. CoBeLVO ist geregelt, dass Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig sind. Insbesondere gelten hierbei das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht. Die Maskenpflicht entfällt am fest zugewiesenen Platz. An Veranstaltungen im Freien dürfen bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen teilnehmen und die Testpflicht entfällt.

Diese Vorgaben können sich jedoch mit der sich verändernden Infektionslage ebenfalls wieder verändern. Daher sind sie nur als Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Schreibens und als Orientierungshilfe für die Schulen zu verstehen und nicht als dauerhaft gültige Regeln. Bitte denken Sie daran, dass sich die Infektionslage selbst nach der Organisation einer Schulfeier verändern kann und planen Sie ggf. mit einer alternativen Form der Durchführung der Feier, beispielsweise im Freien statt in den Räumlichkeiten Ihrer Schule!

Privat organisierte Feiern außerhalb der Räumlichkeiten der Schule, beispielsweise Abi-Bälle und dergleichen, sind keine schulischen Veranstaltungen. Auch sie unterliegen den Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung; hier ist insbesondere § 2 Abs. 9 der CoBeLVO zu beachten. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt keine Kosten, die wegen der Stornierung solcher privater Veranstaltungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold